

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Hermitgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 6 M.  
Eingelie Nummern werden mit 25 Pf. für jeden nachfolgenden Bandbogen kredittet.

XLVI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. September 1918. | Nr. 36.

1. Konsulatwesen: Grenzübertrittsverfahren Seite 1927	4. Handels- und Gewerbewesen: Soziale-Überwachungs-Verordn. . . . . 1931
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Webergesetzliche Beschäftigung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausführl. 1927	3. Maß- und Trümpfgesetz: Änderung der Festsetzung vom 29. Juli 1917 . . . . . 1938
	3. Maß- und Trümpfgesetz: Änderung der Festsetzung vom 29. Juli 1917 . . . . . 1938

## 1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Schwedischen Konsul Dr. Julius Caspar und dem Königlich Schwedischen Vizekonsul Julius Abrahamson, beide in Danneberg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Bekanntmachung.

betreffend Änderung der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausführl. Vom 7. September 1918.

Der § 9 der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Bekanntm. S. 514) beigegebenen Ausführl. vom 4. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 S. 221) erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss ist beschließfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Die Beschließförmung erfolgt in Absenseheit des Leiters der Kriegswirtschaftsstelle und seines Stellvertreters. Die Beschlösse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmlung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Berlin, den 7. September 1918.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.